

Zweites Buch.

Von Sachen oder Gütern, und den verschiedenen Modificationen des Eigenthums.

Erster Titel.

Eintheilung der Sachen oder Güter *).

Art. 516. Alle Sachen oder Güter sind entweder beweglich oder unbeweglich.

Erstes Capitel.

Von unbeweglichen Gütern.

Art. 517. Unbeweglich sind Sachen oder Güter entweder ihrer Natur nach, oder wegen ihrer Bestimmung, oder wegen ihrer Beziehung auf einen unbeweglichen Gegenstand.

518. Grundstücke und Gebäude sind unbeweglich ihrer Natur nach.

519. Wind- und Wassermühlen, wenn sie auf Pfeilern befestigt sind, und mit zum Gebäude gehören, sind auch unbeweglich ihrer Natur nach.

*) Gesetz vom 4. Pluviose 12. Jahrs (25. Januar 1804). Promulgirt den 14. (4. Februar 1804).

520. Feldfrüchte, so lange sie noch am Boden fest sind, und Baumfrüchte, so lange sie nicht gepflückt sind, gehören ebenfalls zu den unbeweglichen Sachen.

Sobald aber die Feldfrüchte abgeschnitten, und die Baumfrüchte abgepflückt sind, gehören sie zu den beweglichen Sachen, obschon sie noch nicht weggeholt sind.

Ist ein Theil der Erndte allein abgeschnitten, so ist auch dieser Theil allein beweglich.

521. Regelmäßige Häue von Schlagholz oder von hochstämmigem Holze, welches in regelmäßige Fällungen getheilt ist, werden nur beweglich, so wie die Bäume nach und nach gefällt werden.

522. Alles Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundstückes dem Pächter oder Meier zum Behuf der Landwirthschaft gibt, es sey nun geschächt oder nicht, ist ebenfalls für unbeweglich anzusehen, so lange es vermöge des Vertrages auf dem Grundstücke bleibt.

Hingegen ist beweglich jenes Vieh, welches er jedem andern, nur nicht dem Pächter oder Meier, auf halben Gewinn *) gibt.

523. Röhren zur Leitung des Wassers in einem Hause oder auf einem andern Erbe, sind unbeweglich, und gehören zu dem Grundstücke, woran sie befestigt sind.

524. Alle jene Gegenstände, welche der Eigenthümer eines Grundstückes in der Absicht darauf gebracht hat, damit sie zum Dienst und zur Benutzung dieses Grundstückes dienen sollen, sind ihrer Bestimmung nach unbeweglich.

So sind der Bestimmung nach unbeweglich, wenn sie der Eigenthümer eines Grundstückes zu dessen Dienst und Benutzung dahin gebracht hat,

der zur Landwirthschaft gehörige Viehstand,

die Ackergeräthschaften,

*) A Cheptel. Die Erklärung dieses Vertrages, wodurch ein Theil dem andern unter gewissen Bedingungen (gewöhnlich auf halben Gewinn) einen Viehstand gibt, um ihn zu verwahren, zu nähren und zu verpflegen, kommt im dritten Buche vor.

die dem Halbwinner *) oder Pächter zu einem gewissen Theil gegebene Saat,

die Tauben der Taubenschläge,

die Kaninchen der Gehäge,

die Bienenkörbe,

die Fische in den Teichen,

die Kelter, Kessel, Helme, Rufen und Fässer,

die zur Benutzung der Schmieden, Papiermühlen und anderer Hämmer nöthigen Geräthschaften,

Stroh und Dünger **).

Wegen ihrer Bestimmung sind ferner unbeweglich alle beweglichen Effecten, welche ein Eigenthümer mit seinem Grundstücke zu ewigem Verbleib verbunden hat.

525. Man nimmt an, daß der Eigenthümer eines Grundstückes bewegliche Effecten zu ewigem Verbleib damit verbunden habe, in folgenden Fällen: wenn sie nämlich mit Gyps, oder mit Kalk und Kitt daran befestigt sind; oder wenn sie nicht davon gelöst werden können, ohne sie zu brechen oder zu verschlimmern, oder ohne den Theil des Grundstückes, woran sie befestigt sind, zu verschlimmern und zu beschädigen.

Die Spiegel eines Zimmers sind dann, der rechtlichen Vermuthung nach, zu ewigem Verbleib darin angebracht, wenn ihre Einfassung mit dem Tafelwerk ein Ganzes ausmacht.

*) Man gibt zwar gemeiniglich diesen Namen jedem Pächter; eigentlich heißt aber doch nur derjenige so, der einen gewissen Theil der Früchte als Pacht abträgt, *fermier partiaire*.

**) Es ist wohl zu bemerken, daß die Gegenstände, die dieser Artikel enthält, nicht die einzigen sind, welche wegen ihrer Bestimmung zu den unbeweglichen gehören. Sie sind nur beispielsweise angeführt, und sollen dem Richter als Leitungs- und Vergleichungspunkte in allen Fällen dienen, die das Gesetz nicht vorgesehen hat, und die der Hauptregel des Art. untergeordnet bleiben, welche will, daß alle Gegenstände als unbeweglich angesehen werden, die der Eigenthümer eines Grundstückes zum Dienst und zur Benutzung desselben darauf gebracht hat.

Eben so verhält es sich mit Gemälden und sonstigen Verzierungen. Was aber die Statuen betrifft, so sind sie unbeweglich, wenn sie in einer Nische stehen, die für sie eigens gemacht ist, obgleich man sie übrigens ohne zu brechen oder ohne Beschädigung wegnehmen kann.

526. Unbeweglich wegen ihrer Beziehung auf einen unbeweglichen Gegenstand sind

der Nießbrauch unbeweglicher Dinge,

die Dienstbarkeiten oder Grundgerechtigkeiten *),

die Klagen, deren Gegenstand die Rückforderung einer unbeweglichen Sache ist.

Zweites Capitel.

Von beweglichen Gütern.

527. Beweglich sind Sachen entweder ihrer Natur nach, oder kraft gesetzlicher Bestimmung.

528. Ihrer Natur nach sind beweglich die Körper, die sich von einer Stelle zur andern bringen lassen, sie mögen sich nun durch sich selbst bewegen, wie die Thiere, oder, um von der Stelle zu kommen, einer äußern Kraft bedürfen, wie die leblosen Dinge.

529. Kraft gesetzlicher Bestimmung sind beweglich die Klagen und Verbindlichkeiten, welche fällige Summen oder bewegliche Effecten zum Gegenstande haben, die Actien oder Interessen in den Finanz-, Handels- oder Industriegesellschaften, obschon sich unter den Gütern, welche einer solchen Gesellschaft, und mit zu einer Unternehmung gehören, auch unbewegliche befinden. Diese Actien oder Interessen werden als beweglich betrachtet, bloß in Rücksicht auf jedes Gesellschaftsglied, so lange die Gesellschaft besteht.

Auch sind beweglich, kraft gesetzlicher Bestimmung, die ewigen Renten oder Leibrenten, es mag sie nun der Staat zu entrichten haben, oder ein Privatmann.

530. Jede ewige Rente, wenn sie der Preis eines verkauften unbeweglichen Gutes ist, oder wenn sie bei der

*) Servitudes ou services fonciers.

lästigen oder wohlthätigen Abtretung eines Grundstückes ausbedungen ist, ist wesentlich wiederkäuflich.

Es steht aber dem Gläubiger frei, die Clauseln und Bedingungen des Wiederkaufs zu reguliren.

Auch kann er ausbedingen, daß ihm die Rente nicht eher zurückgegeben werden könne, als nach Verlauf einer gewissen Zeit. Diese Zeit darf aber dreißig Jahre nicht übersteigen. Jede Bedingung, die hiergegen anlief, wäre nichtig *).

531. Beweglich sind ferner die Schiffe, Rähne, Fahrzeuge, Mühlen und Bäder auf Schiffen und überhaupt alle Hammerwerke, die nicht auf Pfeilern ruhen und keinen Theil des Hauses ausmachen. Wegen ihrer Wichtigkeit jedoch kann die gerichtliche Wegnahme solcher Gegenstände besondern Formen unterworfen werden, wie in der Gerichtsordnung näher erklärt wird.

532. Nicht weniger sind beweglich die Materialien, die von Niederreißung eines Gebäudes herkommen, so wie diejenigen, welche zur Aufrichtung eines neuen Gebäudes bereit liegen. Sie gehören zu den beweglichen Sachen, bis sie der Arbeiter bei einem Baue wirklich verwendet.

533. Wenn das Gesetz oder der Mensch den Ausdruck: Möbel, meubles, braucht, ohne weitem Zusatz oder nähere Bestimmung: so sind unter diesem Ausdruck nicht begriffen das baare Geld, die Edelfsteine, Activforderungen, Bücher, Medaillen, Instrumente zum Behuf der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Leinwand für den persönlichen Gebrauch, Pferde, Equipagen, Waffen, Getreide, Wein, Heu und sonstige Lebensmittel. Auch begreift jener Ausdruck alles das nicht, was irgend zu einem Handel gehört.

534. Unter dem Ausdruck: Hausrath, meubles meublans, ist weiter nichts begriffen, als jene Möbel, die zum Gebrauch und zur Verzierung der Zimmer bestimmt sind, als: Teppiche, Bettungen, Stühle, Spiegel, Wanduhren, Tische, Porcellan und andere Gegenstände dieser Art.

*) Dieser Artikel ist ein Theil des Gesetzes vom 30. Ventose 12. Jahrs (21. März 1804), promulgirt den 10. Germinal 12. Jahrs (31. März 1804), welches ihm diesen Platz anweist.

Gemälde und Statuen, die zu den Möbeln eines Zimmers gehören, sind auch unter jenem Ausdrucke begriffen, nicht aber die Gemäldesammlungen, die sich etwa in Privatlagerien oder Zimmern vorfinden.

Eben so verhält es sich mit den Porcellanen: nur jene, die einen Theil der Verzierungen eines Zimmers ausmachen, sind unter der Benennung *meubles meublans* begriffen.

535. Die Ausdrücke: *Gereide*, bewegliches Gut, *biens meubles*, *Mobilarvermögen*, *mobilier*, oder bewegliche Effecten, *effets mobiliers*, begreifen überhaupt alles, was nach den hieroben angeführten Regeln für beweglich angesehen wird.

Der Verkauf oder die Schenkung eines möblirten Hauses begreift bloß den Hausrath, *les meubles meublans*.

536. Wenn Jemand ein Haus mit allem, was darin ist, verkauft oder verschenkt, so ist in dem Verkauf oder der Schenkung das baare Geld nicht begriffen, auch nicht die Activforderungen und andern Rechte, wovon sich die Urkunden etwa in dem Hause befinden. Alle andere bewegliche Effecten gehören mit darunter.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von den Sachen oder Gütern in Beziehung auf ihre Besitzer.

Art. 537. Privatleute können über ihr Vermögen verfügen, wie sie wollen, unter den Einschränkungen jedoch, welche die Landesgesetze enthalten.

Sachen, die keinem Privaten gehören, werden verwaltet, und können nicht anders veräußert werden, als jenen Formen gemäß, und mit Beobachtung jener Regeln, welche eigens für sie festgesetzt sind.

538. Alle öffentliche Wege und Straßen, wenn sie den Staat angehen, alle schiffbare oder flößbare Ströme und Flüsse, die Ufer, die Ebbe- und Fluthgründe des Meeres, Häfen, Rheden, und überhaupt alle Theile des Gebietes, die ihrer Natur nach kein Privateigenthum seyn

können, werden als Gegenstände betrachtet, die zum Staatseigenthum gehören.

539. Alle herrenlose Güter, so wie alle Güter, deren Inhaber entweder ohne Erben stirbt, oder wenigstens ohne Erben, die annehmen, gehören dem Staate.

540. Die Thore, Mauern, Gräben und Wälle der Kriegsplätze und Festungen gehören ebenfalls zum Staatseigenthum.

541. Auch gehört dem Staate aller Grund der Festungswerke und Wälle jener Plätze, die keine Kriegsplätze mehr sind. Er gehört dem Staat, wenn er nicht auf eine gültige Art veräußert, oder das Eigenthum desselben gegen den Staat nicht verjährt worden ist.

542. Gemeindegüter sind jene Güter, an deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden ein erworbenes Recht haben.

543. Man kann auf Sachen oder Güter dreierlei Rechte haben, nämlich ein Eigenthumsrecht, oder ein bloßes Recht zum Genuß, oder bloß Grundgerechtigkeiten.

Zweiter Titel.

Vom Eigenthum *).

Art. 544. Das Eigenthum ist das Recht, die Sachen zu benutzen, und darüber zu verfügen auf die uneingeschränkste Art, jedoch so, daß der Gebrauch, den man davon macht, durch besondere Gesetze oder Verordnungen **) nicht verboten sey.

*) Gesetz vom 6. Pluviose 12. Jahrs (27. Januar 1804). Promulgirt den 16. (6. Februar 1804).

**) Régemens. Gesetze, lois, gibt nur die dazu festgesetzte Staatsgewalt: Verordnungen oder réglemens gibt die Regierung allein, und selbst jeder untergeordnete Beamte derselben zur Vollziehung der Gesetze, zur Bestimmung der Art, wie die Gesetze sollen vollzogen werden, u. s. w.